

Pflegeheime müssen den Wunsch des Patienten nach Einstellung der künstlichen Ernährung respektieren

Der Fall: Der Kläger litt seit seinem Suizidversuch am 19. Juli 1998 an einem apallischen Syndrom im Sinne eines Wachkomas. Er befand sich seit dem 10. September 1998 aufgrund eines von seinem Betreuer für ihn abgeschlossenen Heimvertrages in einem Pflegeheim. Dort wurde er von dem niedergelassenen Arzt Dr. S. behandelt und vom Pflegepersonal der Beklagten mittels einer – bereits vor Aufnahme in das Heim eingebrachten – PEG-Sonde künstlich ernährt.

Am 14. Dezember 2001 ordnete Dr. S. im Einvernehmen mit dem Betreuer an, die künstliche Ernährung einzustellen und die Zuführung von Flüssigkeit über die Magensonde zu reduzieren.

Das Heim lehnte die Durchführung dieser Anordnung, bei deren Befolgung der Kläger binnen (maximal) acht bis zehn Tagen an einer Nierenvergiftung sterben würde, u.a. mit der Begründung ab, ihre Pflegekräfte weigerten sich, der ärztlichen Anordnung nachzukommen. Mit seiner Klage hatte der Kläger, vertreten durch seinen Betreuer, von der Beklagten (dem Heim) begehrt, seine künstliche Ernährung in jeglicher Form zu unterlassen; außerdem hatte er von der Beklagten verlangt, die Anordnung des Dr. S. sowie sämtliche weiteren, ihn betreffenden palliativmedizinischen Anordnungen des verantwortlich behandelnden Arztes, insbesondere zur Durstverhinderung und im Rahmen der Schmerztherapie, durchzuführen. Landgericht und Oberlandesgericht wiesen die Klage ab.

Der Kläger ist am 26. März 2004 verstorben.

Die Entscheidung des BGH (XII ZR 177/03) lautet auszugsweise:

„Verlangt der Betreuer in Übereinstimmung mit dem behandelnden Arzt, dass die künstliche Ernährung des betreuten einwilligungsunfähigen Patienten eingestellt wird, so kann das Pflegeheim diesem Verlangen jedenfalls nicht den Heimvertrag entgegensetzen. Auch die Gewissensfreiheit des Pflegepersonals rechtfertigt für sich genommen die Fortsetzung der künstlichen Ernährung in einem solchen Fall nicht.“

Dazu führen die Rechtsanwälte und Notare Putz und Teipel (hier auszugsweise zitiert) aus: „Nach dieser höchstrichterlichen Entscheidung können sich Pflegeheime nicht mehr weigern, ein selbstbestimmtes Sterben von Bewohnern zuzulassen. Sie dürfen keine Bewohner zwangsernähren.

Ferner kann angesichts dieser höchstrichterlichen Klärung in künftigen Fällen eine Einstweilige Verfügung gegen die Fortsetzung der Zwangsernährung dem Patienten schnell zu seinem Recht verhelfen. Daneben kann (wie schon bisher) Strafanzeige gegen die Pflegekräfte erfolgen, denn Zwangsernährung gegen den Willen des Betroffenen ist vorsätzliche Körperverletzung.“

Was bedeutet dieses neue BGH Urteil in der Praxis?

Die Anordnungen einer Patientenverfügung im Hinblick auf das Unterlassen lebenserhaltender Maßnahmen können vom Patientenstellvertreter gegenüber einem Pflegeheim durchgesetzt werden, wenn Arzt und Betreuer sich einig sind und sie sich dabei auf den erkennbaren Patientenwillen, z. B. in Form einer Patientenverfügung, berufen können und das Grundleiden des Betroffenen einen irreversiblen tödlichen Verlauf genommen hat. Neu an dieser Entscheidung ist vor allem die Klarstellung, dass ein Pflegeheim sich bei seiner Verweigerung, die künstliche Ernährung einzustellen, nicht auf den bestehenden Pflegevertrag oder die Gewissensentscheidung der Pflegekräfte berufen kann. Bisher musste

der Stellvertreter für seinen Patienten ein Heim suchen, das mit der Beendigung der Ernährung einverstanden war, also einen Bewohnen aufgenommen hat, um ihn sterben zu lassen. In vielen Fällen war das nur zu Hause möglich, was vor allem dem Patienten nahe stehende Menschen schnell überfordert.

Wie ist somit der derzeitige Rechtsstand der Patientenautonomie gemäß BGH Urteilen?

1. BGH (Strafsenat) in der sog. Kemptener Entscheidung vom 13. September 1994 (NJW 1995, 204):

Wenn der mündlich oder schriftliche vorausgeäußerte oder der mutmaßliche Wille des Patienten der Abbruch einer lebenserhaltenden Maßnahme ist, um sterben zu können, dann ist die Beendigung lebenserhaltender Substitution, wie z. B. das Einstellen der künstlichen Zufuhr von Flüssigkeit und Nahrung strafrechtlich zulässig und geboten, egal in welchem Krankheitsstadium, während Weiterbehandlung strafbare Körperverletzung ist.

2. BGH Urteil (Zivilsenat) vom 17. März 2003 (NJW 2003, 1588):

Lebenserhaltende oder –verlängernde Maßnahmen müssen unterbleiben, wenn dies der Patient vorher so angeordnet hat, wenn

- a) das Grundleiden des Betroffenen einen irreversiblen tödlichen Verlauf angenommen hat,
- b) der Arzt diese lebenserhaltende Maßnahme als nicht indiziert ansieht und sie nicht anbietet.
- c) Im Konfliktfall entscheidet das Vormundschaftsgericht.

3. BGH Beschluss (Zivilsenat) vom 08.06.2005 (XII ZR 177/03):

Wenn zwischen Arzt und Patientenvertreter Übereinstimmung besteht und die Unterlassung der Ernährung dem (mutmaßlichen) Willen des Patienten entspricht, kann die Durchsetzung dieser Anordnung gegenüber dem Heim (oder auch dem Krankenhaus) erzwungen werden. Der Hinweis auf den anders lautenden Pflegevertrag zwischen Patienten und Heim sowie die Gewissensentscheidungen des Pflegepersonals ist nicht stichhaltig.

Klaus Holland, September 2005¹

¹ Quellen: BGH Beschluss XII ZR 177/03
Pressemitteilung von Putz und Teipel, Rechtsanwälte, 24.07.2005